

MUSTERBAUMSCHUTZVERORDNUNG

BAUMSCHUTZVERORDNUNG (BSVO) IN BAYERN

Baumschutzverordnung (BSVO) der **Stadt/Gemeinde**

Der **Stadtrat/Gemeinderat** von hat in seiner Sitzung am auf Grundlage von §29, Abs. 1 BNatSchG¹ sowie von Art 12 Abs. 2 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG² folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Um den Baumbestand **der Stadt/Gemeinde** wirkungsvoll zu schützen, wird neben der BSVO auch auf die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbestandteilen und Tieren bei Baumaßnahmen) hingewiesen. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen besondere Schutzbestimmungen für Bäume existieren.

§1

Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen innerhalb des **Stadtgebiets/Gemeindegebiets** wird geschützt.

§2

Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um eine ausreichende innerörtliche Begrünung zum Zwecke der Klimaanpassung und des Arterhalts von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Dabei sollen schädliche Umwelt- und Klimaeinflüsse gemildert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gefördert werden.

§3

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der **Stadt/Gemeinde** zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne von §6, welche die Maße nach §4 Nr. 1 nicht erreichen.
- (2) Ein *Entfernen* liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1, ist aber genehmigungspflichtig.
- (3) Ein *Zerstören* liegt vor, wenn Maßnahmen ergriffen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.

¹ Bundesnaturschutzgesetz

² Bayerisches Naturschutzgesetz

(4) Eine *Veränderung* liegt vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die deren charakteristisches Erscheinungsbild nachhaltig beeinträchtigen oder deren weiteres Wachstum dauerhaft verhindern, z.B. das Kappen von Bäumen.

§4

Ausnahmen

Von den Verboten (§3) ausgenommen sind:

- (1) Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 60 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (2) Obstbäume, sofern es sich um Viertel- oder Halbstämme handelt sowie Bäume in gewerblichen Baumschulen, Gärtnereien oder Obstbauplantagen.
- (3) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen, die dem Bestand dienen.
- (4) fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, sofern ein entsprechendes Gutachten vorliegt.
- (6) Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen, sofern das charakteristische Erscheinungsbild der jeweiligen Bäume erhalten bleibt.

§5

Genehmigung

(1) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume (nach gültiger BSVO) ist zu genehmigen, wenn:

- aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne Entfernen oder Verändern geschützter Bäume nicht möglich wäre. Dies gilt jedoch nicht, wenn die geschützten Bäume durch eine zumutbare Änderung des Vorhabens erhalten werden könnten.
- die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- Bäume in Folge gravierender Schäden ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird. Schattenwurf, wurzelbedingte Bodenunebenheiten oder Laubfall (in die Dachrinne) sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen.

(2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume (nach gültiger BSVO) kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn:

- die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- die Befolgung der Beschränkung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist.

(3) In jedem Fall ist die gewünschte Genehmigung nach den Abs. 1 und 2 unter Angabe der Gründe schriftlich bei der **Stadt-/Gemeindeverwaltung** zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und geschätzter Höhe sowie mit einer Skizze der Lage auf dem Grundstück oder einem Foto zu dokumentieren.

(4) Die Entscheidung der **Stadt/Gemeinde** erfolgt schriftlich.

§6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Einhaltung bestimmter Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Auflagen können beinhalten, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung eines Baumes oder mehrerer Bäume ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Mindestgröße, Baumart und Pflanzfrist näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder eine andere Person trotz des Verbots nach §3 einen geschützten Baum oder mehrere geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, werden von der **Stadt/Gemeinde** angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich der eingetretenen Bestandsminderung angeordnet.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück nicht möglich oder nicht zumutbar, wird eine Ausgleichszahlung gefordert, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder Gehölzen zu verwenden.

§7

Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts sowie in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen §3 geschützte Bäume zerstört, ohne Genehmigung entfernt oder verändert,
 2. entgegen §6 Abs. 3 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach §6 Abs. 1, 2 oder 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Stadt/Gemeinde, den

Stadt/Gemeinde

.....

1. Bürgermeister